

Kreis Viersen	3
557/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
558/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
559/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	5
560/2019 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung	6
561/2019 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	7
562/2019 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	8
563/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	9
564/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	10
565/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
566/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
567/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
568/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
569/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	15
570/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	16
571/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	17
572/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	18
573/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	19
574/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	20
575/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	21
576/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	22
577/2019 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).....	23
578/2019 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der NEW AG Mönchengladbach zum Bau der Kanalisationsanlagen im Baugebiet BP 150-1 'Burgfeld' in Viersen	24
Burggemeinde Brüggen.....	27
579/2019 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 19.12.2018	27
580/2019 Flächennutzungsplan, 70. Änderung.....	38
581/2019 Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“	41
Gemeinde Grefrath.....	44

582/2019	Feststellung des Nachfolgers für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsfrau Nicole Storz	44
583/2019	Feststellung des Nachfolgers für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Ratsherrn Joachim Monhof	45
Stadt Kempen.....		46
584/2019	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 55. Änderung - Wohngebietserweiterung Feldweg - Stadtteil Tönisberg hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	46
Stadt Nettetal.....		50
585/2019	Einladung Rat 10.09.2019.....	50
586/2019	Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Abgrabung Leuth / Gewerbegebiet Am Hotschgraf) im Stadtteil Leuth.....	52
Gemeinde Niederkrüchten		53
587/2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Niederkrüchten	53
588/2019	Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020	55
Stadt Viersen.....		56
589/2019	Bebauungsplan Nr. 283 "Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg" in Viersen-Dülken - Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	56
590/2019	Einplanieren von Reihengrabfeldern	59
Stadt Willich.....		60
591/2019	Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (Rechtswahrungsanzeige) gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	60
592/2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Willich	62
Sonstige		64
593/2019	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 26.09.2019.....	64

Kreis Viersen

557/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.08.2019
Aktenzeichen 03240819294/grä
gegen**

Herrn
Abel-Daniel lamandi
Neustr. 72
44623 Herne

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.08.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

558/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.08.2019
Aktenzeichen 03240838523/ha
gegen**

Herrn
Brian James Waters
719 Winding Creek Dr.
USA-63385 MO, WENTZVILLE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.08.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

559/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Muhamed, Ali Abdelsayed**, letzte bekannte Anschrift: **Bahnhofstraße 55, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.08.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Alberts

560/2019 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid über die Festsetzung eines Zwangsgeldes des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.08.2019 Aktenzeichen 32/2-1238 gegen

Frau
Maria Gogova
Tanusstr. 46
41236 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid über die Festsetzung des Zwangsgeldes liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0124 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird unanfechtbar und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wird.

Viersen, 21.08.2019

Im Auftrag

Pulter

561/2019 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**Herr Denis Katelaan**zuletzt wohnhaft **Dahlienweg 7, 41334 Nettetal**

derzeitiger Wohnort: unbekannt

wird aufgefordert, das Kleinkraftrad Generic 397 BLO bei der Firma Bröker, Industriering 29 in 41751 Viersen bis zum **27.09.2019** abzuholen.

Da der Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird der Freigabebescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Viersen, 21.08.2019

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Roosen

ZA 1 – 57.06.13 – 02/2017

562/2019 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**Frau Roswitha Wüthrich**zuletzt wohnhaft **Auf der Scholle 4, 40668 Meerbusch**

Derzeitiger Wohnort: unbekannt

wird aufgefordert, den PKW Hyundai mit dem amtl. Kennzeichen E-RL1910 bei der Fa. Bröker, Industriering 29 in 41751 Viersen bis zum **02.09.2019** abzuholen.

Da der Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird der Freigabebescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Viersen, 02.09.2019

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Thoneick-Oehlers

ZA 1 – 57.01.59 – 302/19

563/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ercan Ayebe, letzte bekannte Anschrift: Holtweg 32, 41379 Brüggen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.04.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

564/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen David Dr. van Holsteijn, letzte bekannte Anschrift: Ruizendaallaan 96, 3755 SB Eemnes, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 03.05.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

565/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Georgios Ganteris, letzte bekannte Anschrift: Purperforel 20, 2318 MK Leiden, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

566/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Nathan Hart, letzte bekannte Anschrift: SEF Ayrshire OKS 1, 41366 Schwalmtal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 22.07.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

567/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Arjen Hettinga, letzte bekannte Anschrift: Nr. 1, 8772 Tjalhuizum, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.05.2019 ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

568/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ivo V H Heukensfeldt Jansen, letzte bekannte Anschrift: Mathenesserlaan 202 B, 3014 HH Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.05.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

569/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Reinier Honders, letzte bekannte Anschrift: S. Abrahamsestraat 28, 4194 RE Meteren, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 22.05.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

570/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Robert Lagarde, letzte bekannte Anschrift: Oude Maasdijk 42, 6621 AD Dreumel, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 01.07.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

571/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Daisy Kuijer, letzte bekannte Anschrift: Kapelstraat 14a, 5851 AT Afferden, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.04.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

572/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Rens Slot, letzte bekannte Anschrift: Lossersedijk 22, 7587 RC De Lutte, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.04.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

573/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Yücel Kücükbiyik, letzte bekannte Anschrift: Deimannstraat 226, 2522 BP Den Haag, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.05.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

574/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Ronald Manni**, letzte bekannte Anschrift: **Weversbaan 28, 2352 BZ Leidersdorp**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.03.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.07.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

575/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Jan, Jacob Schoonhoven, letzte bekannte Anschrift: Zwarteweg 13, 8097 PS Oosterwolde NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 03.07.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

576/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Johannes Webbink, letzte bekannte Anschrift: Wilhelminapark 50, 7941 GP Meppel, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.06.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

577/2019 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Dem Unternehmen Firma Taxi Janssen GmbH wurde am 31.03.2017 eine Genehmigung (Az.: 32/6-36 60 01/02) zur Durchführung des Verkehrs mit Taxis und Mietwagen nach §§ 47, 49 PBefG erteilt. Die Gültigkeit ist auf den 30.04.2022 befristet.

Die Rechte und Pflichten der Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit Taxis und Mietwagen wurde am 15.04.2019 auf die Firma Taxi Norman Viersen GmbH übertragen.

Die für die Taxis und Mietwagen der Firma Janssen GmbH erteilten Genehmigungsurkunden und Auszüge für die nachfolgend genannten Fahrzeuge sind laut Erklärungen vom 18.02.2019, 28.02.2019 und 30.07.2019 nicht mehr auffindbar.

Taxi Grefrath (in Klammern Ordnungsnummer):

VIE-ZM 711 (41), VIE-LM 711 (43), S-FU 5172 (45)

Mietwagen Grefrath:

VIE-Q 4711

Taxi Kempen (in Klammern Ordnungsnummer):

.VIE-MA 711 (46), VIE-MT 711 (47), VIE-MP 711 (49), VIE-DM 711 (50), VIE-RM 711 (51), VIE-QM 711 (55)

Mietwagen Kempen:

4 freie Genehmigungen

Taxi Nettetal (in Klammern Ordnungsnummer):

VIE-RJ 711 (60), VIE-JD 711 (68), VIE-GJ 711 (69), VIE-JA 711 (71), VIE-JF 711 (130), VIE-JJ 711 (131), VIE-UM 711 (132)

Mietwagen Nettetal:

VIE-XO 711, VIE-XT 711, VIE-XV 711, VIE-FJ 711, VIE-G 4711, VIE-IX 711, VIE-JM 711, VIE-JN 711, VIE-JT 711, VIE-MC 711, VIE-MJ 711, VIE-MQ 711, VIE-MU 711, VIE-MV 711, VIE-MX 711, VIE-MY 711, VIE-MZ 711, VIE-NJ 711, VIE-TC 711, VIE-TD 711, VIE-TF 711, VIE-TI 711, VIE-VM 711, VIE-XI 711, VIE-YM 711, VIE-ZB 711, VIE-ZC 711, VIE-ZD 711, VIE-ZE 711, VIE-ZF 711, 7 freie Genehmigungen

Taxi Viersen (in Klammern Ordnungsnummer):

VIE-GI 711 (1), VIE-CW 210 (2), VIE-PI 711 (4), VIE-CP 261 (6), VIE-RI 711 (8), VIE-SJ 711 (10), VIE-UI 711 (11), VIE-JE 711 (12), VIE-HI 711 (13), VIE-F 711 (14), VIE-IC 711 (16), VIE-ID 711 (17), VIE-IN 711 (18), VIE-IV 711 (22), VIE-HE 711 (23), VIE-OI 711 (24), VIE-IZ 711 (26), VIE-JO 711 (27), VIE-FM 711 (110), VIE-EI 711 (112), VIE-IE 711 (113), VIE-IF 711 (115), VIE-JW 711 (116), VIE-JG 711 (117)

Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Viersen, den 22.08.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Ruschepaul

578/2019 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der NEW AG Mönchengladbach zum Bau der Kanalisationsanlagen im Baugebiet BP 150-1 'Burgfeld' in Viersen

Die NEW AG im Auftrag der Stadt Viersen beantragt mit Datum vom 24.07.2019 die Erlaubnis zur Entnahme von maximal 316.000 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) zum Bau der Kanalisationsanlagen im Baugebiet 'Burgfeld'(BP 150-1) in Viersen, und Ableitung des geförderten Grundwassers über den Regenwasserkanal in den Dorfer Bach. Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist Oktober 2019 bis Dezember 2020.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung erfolgt im Bebauungsplangebiet BP 150-1 Kanalhaltungsweise unter Verwendung eingespülter Sauglanzen. Hierdurch wird die Grundwasserabsenkung wassersparend und mit geringer Absenkungs-Reichweite durchgeführt. Durch das haltungsweise Vorgehen wird die Absenkung nur wenige Tage betrieben, und dann örtlich verschoben, die Absenkung erfolgt in örtlich und zeitlich eng begrenztem Rahmen. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt.

Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in das Gewässer 'Dorfer Bach' über einen bereits bestehenden Regenwasserkanal. In Bereichen mit möglichen Altlasten im Untergrund (ehemaliger zugeschütteter Nordkanal) erfolgen Analysen des geförderten und einzuleitenden Wassers.

Standort des Vorhabens

Das ausgewiesene Baugebiet wird bislang als Wiesen- / Ackerfläche genutzt, die erforderlichen Untersuchungen zu relevanten Umweltaspekten wurden im Zusammenhang mit der Planaufstellung des BP 150-1 durchgeführt, das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten wird danach ausgeschlossen.

Die Absenkungen erfolgen im Bereich des Bebauungsplangebietes BP 150-1, das Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten. Die Trasse des ehemaligen Nordkanals ist vorab gesondert archäologisch untersucht worden, sonstige Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Bestehende Bereiche mit Altablagerungen werden vor Beginn der Maßnahme geräumt und saniert.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungs-Reichweite durchgeführt. Durch das haltungsweise Vorgehen wird die Absenkung nur jeweils wenige Tage betrieben, und dann örtlich verschoben, die Absenkung erfolgt örtlich und zeitlich eng begrenzt. Grundwasseranalysen sind vorgesehen. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Dorfer Bach, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf das Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Einzel-Maßnahmen sowie der kurzen Ausführungsdauer der haltungsweisen Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Maßnahmen finden überwiegend im Bereich geplanter Straßen- und Wegeflächen statt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Landschaft:** Im Baugebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Absenkungsmaßnahmen zu erwarten
- Kultur-/Sachgüter:** Eine archäologische Untersuchung im Bereich der Trasse des ehemaligen Nordkanals hat stattgefunden, bzw. findet baubegleitend statt. Durch die kurzzeitigen Grundwasserabsenkungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten, die Lanzen werden mit Wasser eingespült, das Absaugen des Grundwassers erfolgt über zugelassene Aggregate. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Viersen, ____ .08.2019

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

579/2019 **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 19.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I	Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung
II	Ordnungsvorschriften
III	Allgemeine Bestattungsvorschriften
IV	Grabstätten
V	Denkzeichen und Einfriedigungen
VI	Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber
VII	Sonstige Vorschriften
VIII	Ordnungswidrigkeiten
IX	Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

(1) Der Friedhof im Ortsteil Brüggen ist Eigentum der Gemeinde Brüggen.

(2) Der Friedhof sowie die Trauerhallen auf den Friedhöfen Brüggen und Bracht bilden eine gemeindliche Einrichtung.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes, der Leichenhallen und des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde Brüggen.

§ 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Brüggen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 4

(1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes kann ganz oder teilweise auf Dauer oder auf Zeit außer Dienst gestellt oder entwidmet werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Eine Entwidmung kann nur aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Brüggen erfolgen.

(2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle der Entwidmung ist die Gemeinde Brüggen berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben, und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.

(3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Gemeinde Brüggen auf Antrag zu ihren Lasten die Beigesetzten umzubetten, das Grabmal zu versetzen und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekanntgegeben.

(2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung alle oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend für Besucher schließen oder ihr Betreten untersagen.

§ 6

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen,
- b) zu lärmern und zu spielen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) Abfälle und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- g) unbefugt Gräber und Anpflanzungen zu betreten,
- h) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
- i) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

§ 7

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht benutzt werden, Geräte nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(3) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit verursacht haben.

(4) Gewerbetreibenden, die ihren Pflichten dieser Satzung gegenüber nicht nachkommen, kann in begründeten Fällen das Arbeiten auf dem gemeindlichen Friedhof untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Auf dem Friedhof sind Bestattungen als Erdbestattungen und durch Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen zulässig.

§ 9

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

(3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

(4) Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus anorganischen Stoffen (Zink, Plastik usw.) hergestellt sein.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche vorzeitig vom Bestattungsunternehmer schließen zu lassen. Die Särge mit Personen, die an anzeigepflichtigen Krankheiten gestorben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes vorübergehend geöffnet werden.

(6) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung vom Bestattungsunternehmer zu schließen.

(7) Die Durchführung der Beisetzung erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde.

(8) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit Neugeborenen und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern im Alter bis zu 5 Jahren in einer Grabstelle ist gestattet. In einem Wahlgrab können bis zu zwei Urnen, zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.

§ 10

Erdbestattungsgräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m.

§ 11

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, bei Kindern unter 5 Jahren 25 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 12

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Reihengräber,
- b) pflegefreie Reihengräber
- c) anonyme Reihengräber
- d) Wahlgräber
- e) Urnengräber
- f) Urnengräber für anonyme Bestattungen.

§ 13

Reihengräber

(1) Reihengräber werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.

(3) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge: 1,50 m
Breite: 0,60 m

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:

Länge: 2,20 m
Breite: 0,90 m

§ 14

(1) Es wird der Reihe nach beigesetzt.

(2) In jedem Reihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden, im Ausnahmefall zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten fünften Lebensjahr. Es kann weiterhin gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr in einem Grab zu bestatten.

(3) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher

Aufforderung nicht, können die Gräber eingeebnet werden. Die Aufforderung erfolgt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung, sofern Angehörige nicht bekannt sind bzw. ermittelt werden können.

(4) Reihengräber können auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren von der Wiederbelegung ausgeschlossen werden, sofern eine Umgestaltung des Grabfeldes nicht vorgesehen ist. § 16 Absatz 6 gilt sinngemäß.

§ 15

Pflegefreie Reihengräber

(1) Pflegefreie Reihengräber dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden.

(2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und erbenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.

Liegeplatten auf pflegefreien Reihengräbern sind in einer einheitlichen Größe von 0,4 m x 0,5 m aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u.ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

(3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

§ 16

Wahlgräber

(1) An Wahlgräbern kann erst anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht erworben werden.

(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Es wird vermutet, dass der Besitzer der Urkunde der Nutzungsberechtigte ist. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Gemeinde Brüggen nicht ersatzpflichtig. Die Maße der Wahlgräber betragen:

Länge 3,00 m,
Breite 1,35 m.

(2) In den Wahlgräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden. § 14 Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu zahlende Gebühr ist bruchteilmäßig zu errechnen, und zwar wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze erhoben. Alle Verlängerungen werden auf volle Jahre erteilt.

(5) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen ergeht zuvor eine entsprechende Aufforderung. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(6) Die Verlängerung der Nutzungsfrist bei Wahlgräbern ist bei einer Umgestaltung der Beerdigungsfelder nicht mehr zu gestatten. In diesen Fällen können nur Umbettungen in andere Eigengräber erfolgen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren richten sich nach den Sätzen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

(7) Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben, erhebt die Gemeinde eine Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist. Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

§ 17 Urnengräber

(1) Urnen können in Wahlgräbern, Urnengräbern und Urnengräbern für anonyme Bestattungen beigesetzt werden.

- a) In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- b) In einem Wahlgrab kann zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.

(2) Für Urnenbeisetzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

(3) Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

§ 18 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Erdbestattungen sind aus hygienischen Gründen innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zu genehmigen.

(4) Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 19

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baubehördlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

§ 20

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Dasselbe gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 21

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(5) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
- c) Grabmäler aus Kunststoff, Kunststeinen, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- e) Lichtbilder.

(6) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m sein.

Stelen und Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,50 m sein.

Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) auf Reihengräbern sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten.

(7) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils u Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.

(8) Die erstmalige Anlage der Einfriedigung der Wahlgräber wird durch den Friedhofseigentümer vorgenommen.

(9) Urnengräber sind wie folgt zu gestalten:

a) in Bereichen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Grabsteinplatte mit dem Maß 90 cm x 90 cm, Höhe der Platte 4-6 cm, Naturfarbton, die Grabsteinplatte darf das Bodenniveau um bis zu 3 cm überragen.

b) in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

- die Platte darf nur 50 % der Grundfläche (0,9 m x 0,9 m) in Anspruch nehmen.
- bei aufrecht stehenden Grabmalen (Stelen) dürfen die Maße (30 cm x 30 cm x 80 cm) nicht überschritten werden
- Bepflanzungen dürfen die Höhe von 80 cm nicht überragen

c) die seitliche Einfassung erfolgt mit Split, die obere u. untere Einfassung mit einheitlichen Randsteinen 10 cm x 20 cm.

§ 22

(1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 23

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die vorgeschriebene Prüfung der Grabmalanlagen wird jährlich durchgeführt. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umzulegen oder entfernen lassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 24

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Die Gestaltung der Grabstellen soll ebenerdig und ohne Grabhügel vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für Reihengräber als auch für Wahlgräber.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Stark wuchernde Bäume und Sträucher sind zu entfernen, wenn sie öffentliche Anlagen, Wege oder benachbarte Gräber beeinträchtigen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplit bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße, zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Benutzung von Torf bei der Grabpflege ist ab 1. Januar 1994 nicht mehr gestattet.

(8) Wird eine Reihengrab- oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten (Ersatzvornahme) in Ordnung bringen oder bringen lassen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 25

Benutzung der Leichenhallen

(1) In Leichenhallen werden Leichen bis zu ihrer Bestattung aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes, auf dem die Bestattung vorgesehen ist. Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen sehen. Särge sind spätestens eine Stunde vor der Trauerfeierlichkeit zu schließen. Liegen besondere Gründe vor, ist die Gemeinde berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen oder selber zu schließen.

(3) Bei Verstorbenen, die in das Gemeindegebiet überführt werden, dürfen Särge nur geöffnet werden, wenn die Todesursache der Gemeinde nachgewiesen wird und diese sowie andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten für die Aufbewahrung von Aschen Verstorbener in Urnen sinngemäß.

§ 26

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck nicht verwendet werden.

§ 27

Es wird ein Grabverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber und Wahlgräber geführt.

§ 28

Die Gemeinde hat auf dem Friedhof keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Sie haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht befolgt,
- b) als Gewerbetreibender entgegen § 7 auf dem Friedhof handelt,
- c) eine Bestattung entgegen § 9 der Friedhofsverwaltung nicht anmeldet,
- d) entgegen § 19 ohne vorherige Einwilligung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet bzw. unter Missachtung der Vorschriften in den §§ 19, 21, 22 und 23 Grabmale oder bauliche Anlagen verändert, entfernt oder nicht in

- verkehrssicherem Zustand erhält,
e) die besonderen Gestaltungs- und Unterhaltsvorschriften der §§ 21, 22 und 24 missachtet
f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 verwendet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 31

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen werden Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen erhoben.

§ 32

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 03.11.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 19.12.2018

Gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

580/2019 Flächennutzungsplan, 70. Änderung

Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Burggemeinde Brüggen am 02.04.2019 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 09.08.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Brü-70-1608

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller“

Das von der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet liegt zwischen den Straßen Mevissefeld und Tulpenweg im Ortsteil Bracht. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtswirksamer-flaechennutzungsplan>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB , wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 09.08.2019 erteilte Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der die Änderungsplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

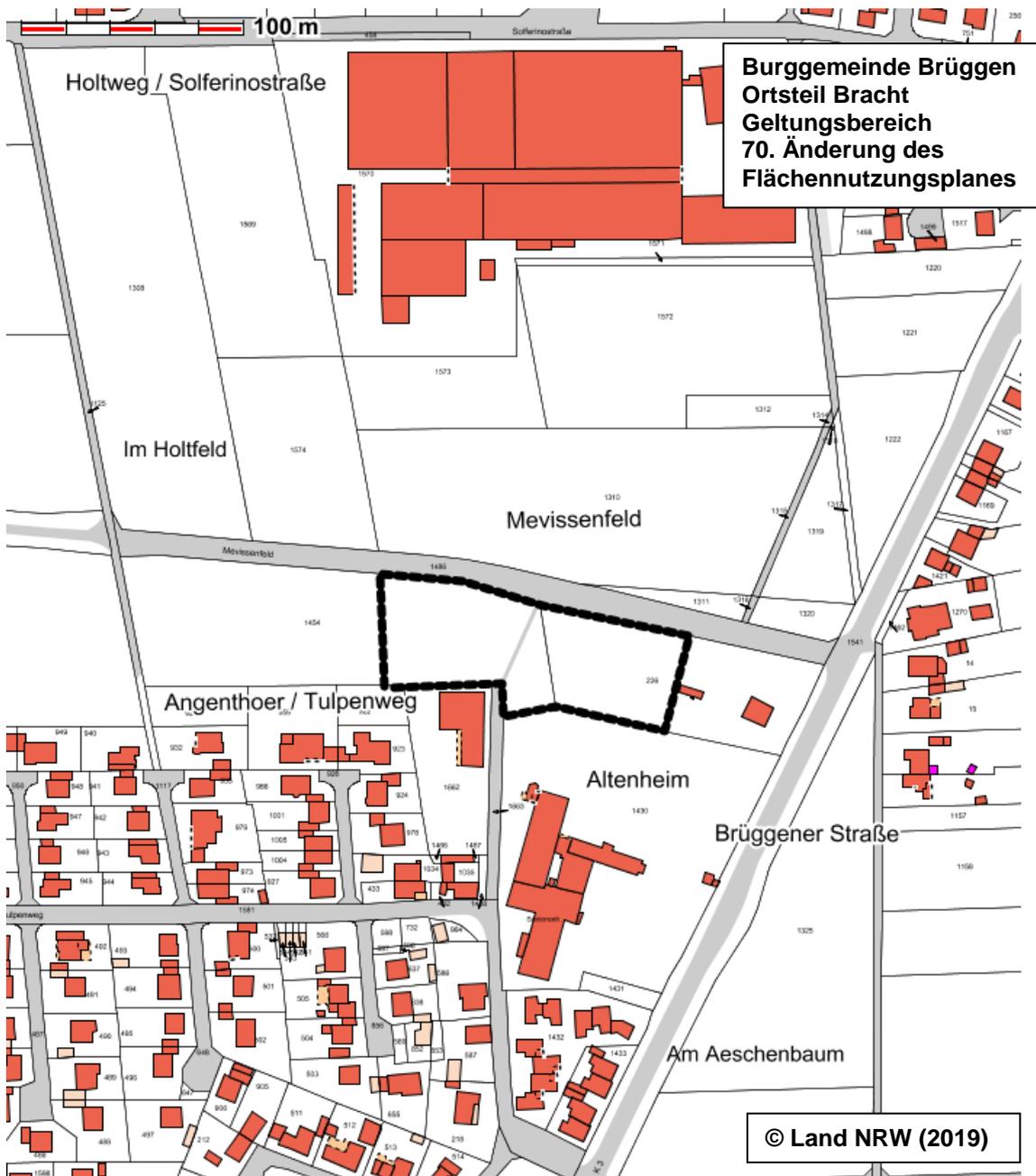
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 20. Februar 2017.

Brüggen, den 23.08.2019



Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



581/2019 Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“ am 02.04.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“ als Satzung vom 02.04.2019, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 23.08.2019



Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemeinde Grefrath

582/2019 Feststellung des Nachfolgers für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsfrau Nicole Storz

Ratsfrau Nicole Storz, CDU-Fraktion, ist durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat der Gemeinde Grefrath am 31.07.2019 ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

Herr Heinrich Klingen, Burgweg 13, 47929 Grefrath,

lt. Annahmeerklärung vom 31.07.2019 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserveliste der CDU zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 Ratsherr des Rates der Gemeinde Grefrath geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 22. August 2019
Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter

Lommetz

**583/2019 Feststellung des Nachfolgers für den durch Verzicht auf das Mandat aus-
geschiedenen Ratsherrn Joachim Monhof**

Ratsherr Joachim Monhof, SPD-Fraktion, ist durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat der Gemeinde Grefrath am 01.09.2019 ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

Herr Erich Baumgart, Finkenstraße 61, 47929 Grefrath,

lt. Annahmeerklärung vom 22.07.2019 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserveliste der SPD zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 Ratsherr des Rates der Gemeinde Grefrath geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 02. September 2019
Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter

Lommetz

Stadt Kempen

**584/2019 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 55. Änderung
- Wohngebietserweiterung Feldweg -
Stadtteil Tönisberg**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt- Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 das Verfahren für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Aufgrund von Formfehlern in der Bekanntmachung zur Offenlage vom 08.10.2018 - 09.11.2018, erfolgt eine erneute Offenlage.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen die Flächen westlich des Feldwegs und nördlich der Bergstraße. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 55. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Wohnbaufläche geändert. Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebiets für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Der Entwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

16.09.2019 bis einschließlich 18.10.2019

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen den nachfolgend aufgezählten Unterlagen zu entnehmen:

Art der vorhandenen Information (Urheber)	Thematischer Bezug
Begründung / Umweltbericht (Stadt Kempen / Regio gis + Planung)	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zur Topographie • Aussagen zu Lärmimmissionen (durch die BAB 40) • Beschreibung der naturräumlichen Situation • Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (im Hinblick auf die Bodenverhältnisse)

	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zur Altlasten • Ergebnis der Untersuchungen des Kampfmittelräumdienstes • Aussagen zu Kulturgütern und Bodendenkmälern • Aussagen zu den Auswirkungen der Planung • Darstellung des Untersuchungsraums (Lage im Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) • Ermittlung der Biotoptypen, Tiere und der biologischen Vielfalt im Untersuchungsraum (Ermittlung der Vorbelastung (z.B. Verkehrslärmemissionen ausgehend von der BAB 40, Beeinträchtigungen durch Staub und Gerüche aus der Landwirtschaft) und Bewertung) • Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und der naturräumlichen Ausstattung (Wald, Gehölzstreifen, Acker- und Wiesenflächen, geschützte Landschaftsbestandteile, Grundwasser) • Aussagen zu den im Plangebiet vorkommenden Bodentypen • Aussagen zu Bodendenkmälern und Kulturgütern • Prognose 0-Variante, Darstellung der Entwicklung ohne Umsetzung der Planung (bezogen auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft und Landschaftsbild) • Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (bezogen auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft und Landschaftsbild) • Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe bezogen auf die o.a. Schutzgüter • Weiterhin enthält der Umweltbericht Aussagen zu wertvollen und geschützten Landschaftsbestandteilen (Hohlweg und Gehölzstreifen), zu schützenswerten Böden • Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p><i>Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 04.07.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Böden, zur Kompensation, zu Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz <p><i>Straßen NRW, Email vom 10.07.2018 und 21.09.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf die Westumgehung L 477 und möglichen Straßenverkehrslärm sowie verkehrsbedingte Schadstoffausbreitung <p><i>Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 18.07.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zum Waldbestand (Arten), zum geringen Waldanteil im Stadtgebiet Kempen und zu den einzuhaltenden Abständen <p><i>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Schreiben vom 24.07.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Verfüllung von möglichen Bombentrichtern • Hinweis auf mögliche Lärmimmissionen durch die südwestlich und nordöstlich gelegenen Betriebe <p><i>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Schreiben vom 08.11.2018</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf mögliche Emissionen aus den Gewerbegebieten • Hinweise auf die geplante Westumgehung L 477 und möglichen Straßenverkehrslärm

Fachgutachten gis + Planung)	(Regio	<ul style="list-style-type: none">• <i>Artenschutzprüfung mit Informationen zu geschützten Arten (Flora und Fauna) und deren Vorkommen im Plangebiet</i>• <i>Aussagen zu planungsrelevanten europäischen Vogelarten im Plangebiet</i>
---------------------------------	--------	--

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

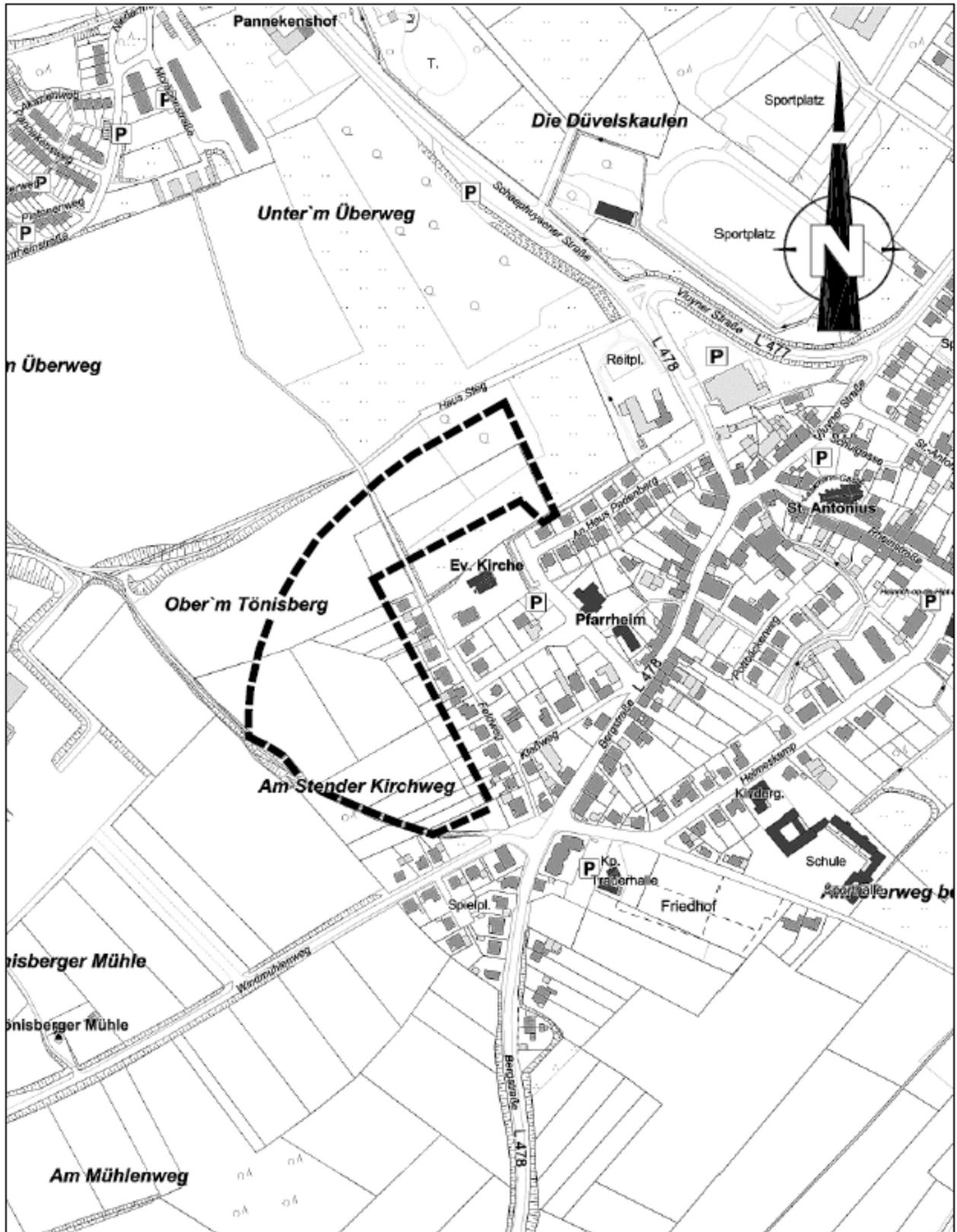
Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-buergerbeteiligungen/
www.kempen.de >> Stadt und Rathaus >> Aktuelle Bürgerbeteiligungen

Kempen, den 29.08.2019

gez. Klee
Beigeordneter



Bereich der 55.Änderung des Flächennutzungsplans
- Wohngebietserweiterung Feldweg -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Stadt Nettetal

585/2019 Einladung Rat 10.09.2019

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 38. Sitzung des Rates
am Dienstag, 10.09.2019, 18:00 Uhr
im Ratssaal Eingang A/C des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 2.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der "Anliegergemeinschaft der Vennstraße" über die straßenausbaubeitragsrechtliche Einstufung der Vennstraße in den Straßentyp "Hauptverkehrsstraße"
- 2.2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen betreffend Straßenschäden
- 2.3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen betreffend Einbringung Wirtschaftsplan
- 3 Erhalt der notwendigen Sparkasseninfrastruktur in den aktuell von der Schließung der Filialen betroffenen Stadtteilen Hinsbeck und Schaag sowie Leuth
- 4 Besetzung von Gremien;
hier: Aufsichtsrat Baugesellschaft Nettetal AG
- 5 2. Änderung der Satzung für die Goerigk-Stiftung
- 6 Haushalt und Haushaltssatzung für Jahr 2020
hier: Einbringung des Entwurfes und Verweis zur Weiterberatung in den Fachausschüssen
- 7 Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein
- 8 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck-Park"
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss
- 9 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Mitteilungen der Verwaltung
- 11 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Beteiligungsangelegenheiten
- 14 Beteiligungsangelegenheiten
- 15 Beteiligungsangelegenheiten
- 16 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 12.09.2019

gez. Wagner
Bürgermeister

586/2019 Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Abgrabung Leuth / Gewerbegebiet Am Hotschgraf) im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Abgrabung Leuth / Gewerbegebiet Am Hotschgraf) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Leuth, nordwestlich des Ortskernes und wird von den Straßen Am Hotschgraf, Lomstraße, Heerstraße und Schützenkamp erschlossen bzw. teilweise begrenzt. Ansonsten folgt die Abgrenzung keinen topografischen Merkmalen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 47 ha.

Ziel der Planung ist der dringende Bedarf eines ortsansässigen Speditionsunternehmens für eine Erweiterung der Betriebsfläche, ohne die die Zukunft des bisherigen Betriebsstandortes in Leuth gefährdet ist. Das bisher genutzte Betriebsgelände liegt nordwestlich der Straße Am Hotschgraf in der dort dargestellten gewerblichen Baufläche.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 29.09.2019

gez. Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

587/2019 Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 11.12.2018 bzw. 02.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2017, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 503.159,35 € zu einem Teilbetrag in Höhe von 446.316,45 € der Ausgleichsrücklage sowie weitere 56.842,90 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2017 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	128.435.160,86 €
2. Umlaufvermögen	6.095.179,64 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	58.241,86 €
Bilanzsumme Aktiva	134.588.582,36 €
Passiva	
1. Eigenkapital	66.251.518,49 €
2. Sonderposten	47.159.278,52 €
3. Rückstellungen	11.328.204,78 €
4. Verbindlichkeiten	7.888.867,18 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.960.713,39 €
Bilanzsumme Passiva	134.588.582,36 €

Die Ergebnisrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	30.422.283,06 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-31.289.576,31 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-867.293,25 €
4. Finanzergebnis	364.133,90 €
5. Ordentliches Ergebnis	-503.159,35 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
Jahresergebnis	-503.159,35 €

Die Finanzrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.286.058,63 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-25.389.039,47 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	897.019,16 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.881.668,10 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.649.882,88 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.128.804,38 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-227.587,40 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.901.216,98 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.779.640,88 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-25.219,72 €
Liquide Mittel	4.655.638,00 €

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (www.niederkruechten.de) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 22.08.2019

Der Bürgermeister

gez. Wassong

588/2019 Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NRW hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 2. Juli 2019 eine Nachfolgeregelung zur Besetzung des Wahlausschusses beschlossen. Nachfolgende Personen sind Mitglied des Wahlausschusses für die im Jahr 2020 stattfindende Kommunalwahl:

Ordentliches Mitglied	persönliche Stellvertretung	
1. Fonger, Wolfgang	Polmans, Matthias	(CDU)
2. Lasenga, Jürgen	Michiels, Walter	(CDU)
3. Goertz, Marco	Haese, Detlef	(SPD)
4. Stoltze, Jörg	Consoir, Wilhelm	(SPD)
5. Szallies, Christoph	Lipp, Marianne	(Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
6. Berlin, Birgitt	Niggemeyer, Thomas	(DIE LINKE)
7. Lachmann, Jörg	Beines, Peter Josef	(CWG)
8. Mankau, Hans	Esser, Carolin	(FDP)

Niederkrüchten, den 26. August 2019

Der Wahlleiter
In Vertretung

gez. Schippers

Stadt Viersen

589/2019 Bebauungsplan Nr. 283 "Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg" in Viersen-Dülken

- Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am 08.07.2019 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 12.09.2019 bis einschließlich 30.09.2019

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

montags bis freitags	vormittags	von	08:00 bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags	nachmittags	von	14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, am Donnerstag, den 12.09.2019 um 19:00 Uhr zu einer Informationsveranstaltung in das Corneliushaus, Moselstraße 2, 41751 Viersen-Dülken ein.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 283 "Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg" befindet sich in zentraler Lage des Stadtteiles Dülken, nordwestlich des historischen Stadtkernes. Es wird begrenzt durch die Wasserstraße im Süden, die Bücklersstraße im Westen und dem Mühlenweg im Osten. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 227 - 230, 232, 238, 246 - 248, 254, 260, 264, 265, 266, 398, 399, 400, 402, 404 - 406, 483, 572, 573, 601 und 623 der Flur 66 auf der Gemarkung Dülken. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,5 ha. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines attraktiven innerstädtischen Stadtquartieres zur Stärkung der Wohnfunktion in direkter Nachbarschaft und fußläufiger Erreichbarkeit zum historischen Stadtkern Dülken.

Zentraler Baustein der geplanten Entwicklung ist die Fläche der ehemaligen Eisengießerei Güsken. Planungsrechtlich ist diese Fläche bislang durch den Bebauungsplan Nr. 205, 3. Änderung "Gesamtstadt Dülken" erfasst, welcher den Bereich der ehemaligen Eisengießerei als Industriegebiet (GI) festsetzt. Nach Aufgabe der industriellen Nutzung der Eisengießerei bietet sich die Chance, den gesamten Bereich westlich des historischen Stadtkernes stadtbaulich neu zu strukturieren und Dülken als Wohnstandort zu stärken.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungszusammenhangs und der zu erwartenden Grundflächen von weniger als 20.000 m² überbaubarer Fläche sind die grundlegenden Voraussetzungen dazu gegeben, das Planverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen. Da die geplante Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und das Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zulässig. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht, da durch die vorliegende Bauleitplanung weder Fauna-Flora-Habitat-Gebiete ('FFH-Gebiete') noch Vogelschutzgebiete ('VS-Gebiete') beeinträchtigt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Insofern unterliegt der Bebauungsplan nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

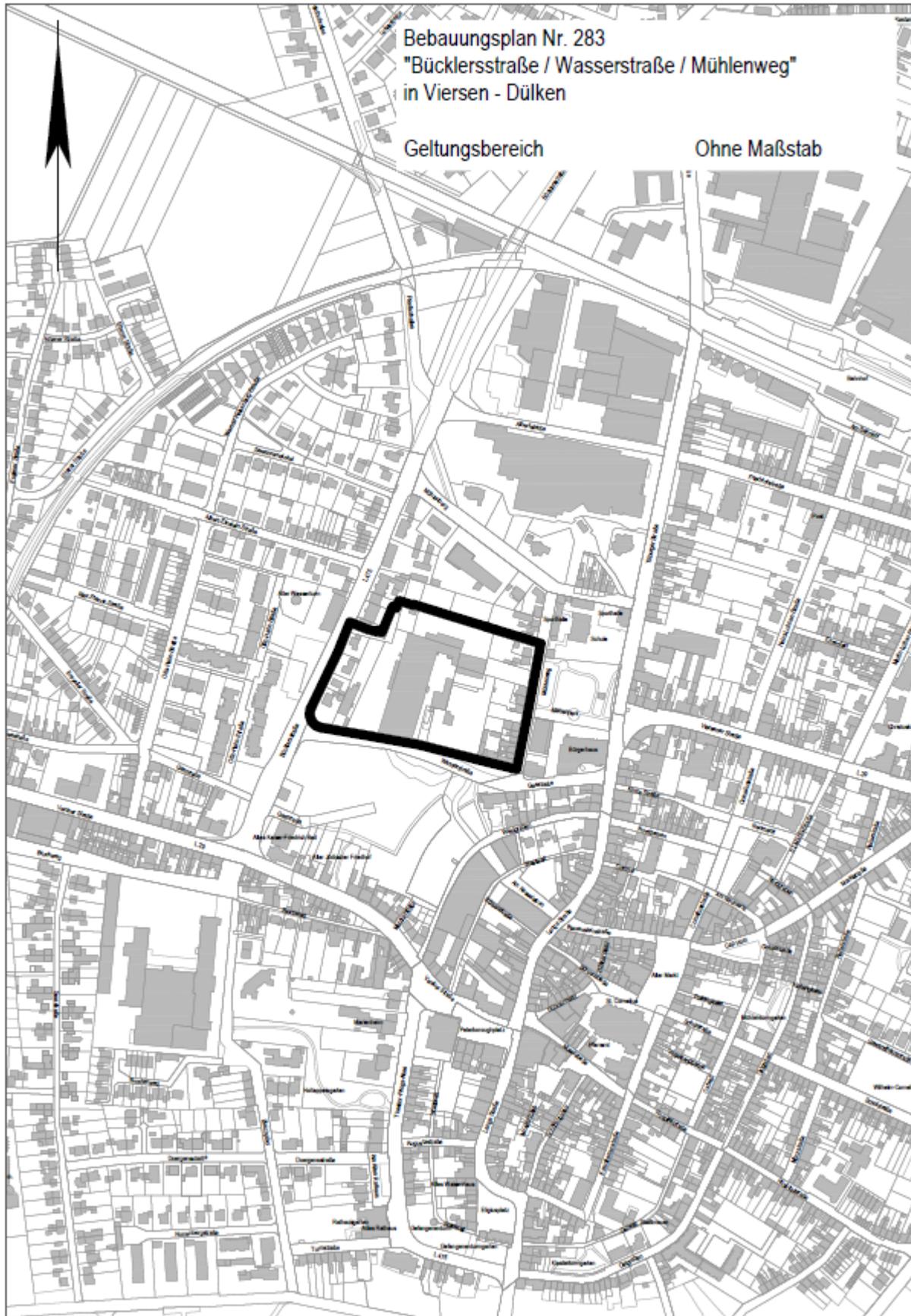
Des Weiteren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Fall des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein ökologischer Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Gleichwohl müssen alle relevanten Umweltbelange in der Abwägung berücksichtigt werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 ist eine Anpassung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem separaten Planverfahren, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Viersen, den 26.08.2019

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



590/2019 Einplanieren von Reihengrabfeldern

Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Friedhof Bockert

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld VIII, Grabnr. 43 - 70

(Beisetzungen vom 09.09.1991 bis 20.02.1995)

Nach § 11 Abs. (1) der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhezeiten hingewiesen. Die bisherigen Verfügungsberechtigten werden gebeten, alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassungen usw. **bis zum 20.02.2020** zu entfernen.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Baulichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und verwertet.

Viersen, den 28.08.2019
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hühnerbein

Stadt Willich

**591/2019 Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (Rechtswah-
rungsanzeige)
gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

592/2019 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Jahresabschluss zum 31.12.2017 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 477.956.009,03 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 6.065.536,59 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -4.589.131,80 € auf einen Saldo von nunmehr -17.344.554,81 € ab.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.065.536,59 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 1.145.952,91 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -18.414.967,21 € und einem Teil von -75.540,51 € der sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2017 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfina-nz-rechnung des Haushaltsjahres 2017 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2017:

	AKTIVA	Euro		PASSIVA	Euro
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	205.597.398,00
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	113.730,37			
1.2	Sachanlagen	361.321.560,35	2	Sonderposten	115.155.258,31
1.3	Finanzanlagen	73.026.665,89			
			3	Rückstellungen	57.980.437,28
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	4.340.725,16	4	Verbindlichkeiten	91.544.148,00
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	37.194.765,42			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.678.767,44
2.4	Liquide Mittel	1.145.952,91			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	812.608,93			
	Bilanzsumme	477.956.009,03		Bilanzsumme	477.956.009,03

Gesamtergebnisrechnung 2017:

	Fort-geschrie- bener Ansatz 2017 Euro	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich An- satz / Ist

		Euro	Euro
+ Ordentliche Erträge	132.599.741	130.137.960,07	-2.461.781,35
- Ordentliche Aufwendungen	-137.514.154	-147.127.186,67	-9.613.033,13
= Ordentliches Ergebnis	-4.914.412	-16.989.226,60	-12.074.814,48
+ Finanzerträge	5.875.660	26.458.935,92	20.583.275,92
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.584.000	-3.404.172,73	-1.820.172,73
= Finanzergebnis	4.291.660	23.054.763,19	18.763.103,19
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-622.752	6.065.536,59	6.688.288,71
+ Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
= Jahresergebnis	-622.752	6.065.536,59	6.688.288,71

Gesamtfinanzrechnung 2017:

	Fort-geschriebe- ner Ansatz 2017 Euro	Ist-Ergebnis 2017 Euro	Vergleich An- satz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	129.628.085	131.171.753,79	1.543.668,42
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-129.115.737	-129.224.746,13	-109.009,46
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	512.349	1.947.007,66	1.434.658,96
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.497.556	7.356.780,07	-1.140.775,93
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.258.911	-8.748.265,81	15.510.645,01
= Saldo Investitionstätigkeit	-15.761.355	-1.391.485,74	14.369.869,08
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-15.249.006	555.521,92	15.804.528,04
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.234.994	-5.127.258,43	-12.362.252,43
= Änderungen des Bestandes an eigenen Fi- nanzmitteln	-8.014.012	-4.571.736,51	3.442.275,61
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	-12.755.423,01	-12.755.423,01
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	-17.395,29	-17.395,29
= Liquide Mittel	-8.014.012	-17.344.554,81	-9.330.542,69

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2017 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2018 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs 14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 28.08.2019
In Vertretung

gez. Willy Kerbusch
Stadtkämmerer

Sonstige

593/2019 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 26.09.2019

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Donnerstag, den 26. September 2019, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Neuverpachtung der Jagdreviere zum 01. April 2020
2. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Hinweis:

Einladungen zur Genossenschaftsversammlungen. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln, die zukünftig (ab dem 01.09.2019) eine Einladung in digitaler Form erhalten möchten, senden bitte eine E-Mail mit Name, Anschrift und E-Mailadresse an:

jagdgenossenschaft.suechteln@gmx.de

Die Einladung ersetzt nicht die satzungsgemäße amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung.

Viersen- Süchteln, den 04.09.2019

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. August Dammer
- Vorsitzender-

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen